

UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter der Universal-Investment

Europarecht:

**Quellensteuer auf Dividenden
bei unseren Nachbarn**

**Anrechnung ausländischer
Körperschaftssteuer**

Doppelbesteuerungs- abkommen USA:

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Verschmelzung von Sondervermögen:

**Steuer- und handelsrechtliche
Auswirkungen**

Jahressteuergesetz 2007

Die Zwischengewinnermittlung für die Hedgefonds ist seit der Wiedereinführung des Zwischengewinns (01.01.2005) durch ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen bis zum 31.12.2006 ausgesetzt.

Im Jahressteuergesetz 2007 ist vorgesehen, die Pflichten zur Ermittlung des Zwischengewinns für die Hedgefonds nunmehr endgültig zu streichen.

Damit wäre die Ausnahmeregelung auch gesetzlich verankert.

Das Jahressteuergesetz soll voraussichtlich am 15.12. endgültig beschlossen werden. Mit einer Änderung des o.g. Punktes ist u.E. aber nicht mehr zu rechnen.

Europa: Wie sich europarechtliche Entscheidungen auf die Anlagen deutscher Fonds auswirken

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Fälle, bei denen in einzelnen europäischen Ländern ausländische (deutsche) Investmentfonds schlechter behandelt werden als die Fonds, die Investmentgesellschaften nach dem Recht des jeweiligen Staates aufgelegt haben. Diese Ungleichbehandlung verstößt unserer Auffassung nach gegen Art.56 des EG-Vertrages („Kapitalverkehrsfreiheit“). Im Wesentlichen geht es dabei um den Abzug von Quellensteuern auf die Dividenden, die ein in dem jeweiligen europäischen Staat (EU) ansässiges Unternehmen an den Fonds zahlt. Für die folgenden EU-Staaten konnte eine solche Ungleichbehandlung bisher festgestellt werden.

Niederlande: Ungleiche Dividendenbehandlung

Während niederländische Sondervermögen Dividenden dortiger Unternehmen ohne Abzug von Quellensteuern erhalten, unterliegen diese Dividenden, wenn sie an deutsche Sondervermögen gezahlt werden, zumindest einer Quellensteuer von 15 % (nach einer schon erfolgten Reduzierung um 10 % gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland).

Ein vergleichbarer Fall bezogen auf norwegische Dividenden wurde bereits vom EFTA-Gerichtshof im „Fokus-Bank“-Rechtsstreit entschieden. Diese Ungleichbehandlung kann nur abgeschafft werden, wenn die jeweiligen Finanzbehörden die einbehaltene Quellensteuer nach Durchführung ei-

nes entsprechenden Verfahrens dem deutschen Fonds wieder vollständig erstatten.

Im Hinblick auf das EFTA-Urteil haben wir in Kooperation mit unserem Branchenverband BVI in einem aufwendigen Verfahren die vollständige Erstattung der niederländischen Quellensteuer für unsere Sondervermögen beantragt. Eine Entscheidung steht derzeit noch aus. Inzwischen hat sich das niederländische Finanzministerium des Falles angenommen.

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) überprüft derzeit in einem Verfahren diese niederländische Steuerpraxis (Rechtssache „Amurta“). Der niederländische Fiskus denkt in diesem Zusammenhang darüber nach, die nationalen steuerrechtlichen Regelungen den Modalitäten der EU anzupassen. Im Mai dieses Jahres hat es hierzu ei-

INHALTSVERZEICHNIS:

Jahressteuergesetz 2007.....	2
Europa: Wie sich europarechtliche Entscheidungen auf die Anlagen deutscher Fonds auswirken	2-3
Ergänzungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen USA	3-4
Aktuelles zur Umsatzsteuer	5
Fusionen von Sondervermögen	5
Steuerbilanzielle Erfassung der Erträge aus Investmentfonds	6
Kostendirektbelastung beim Anleger genau zu prüfen	7
Teilwertabschreibung im Anlagevermögen erschwert	7

nen Gesetzesentwurf zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrechts gegeben. Dieser Entwurf sieht u.a. eine Senkung des Kapitalertragsteuersatzes der niederländischen Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen von 25 auf nunmehr 15 % vor. Das Inkrafttreten war ursprünglich bis zum 1. Januar 2007 geplant.

EuGH will noch 2006 über französische Quellensteuer urteilen

Analog der Rechtslage in den Niederlanden haben wir auch für die französische Quellensteuer im Dezember 2005 Anträge auf vollständige Rückerstattung für alle unsere Sondervermögen für die Jahre 2003 und 2004 gestellt. Da die französische Behörde auf die gestellten Anträge innerhalb von sechs Monaten nicht reagiert hat, gelten die

gestellten Anträge nach französischem Recht als abgelehnt. Nach Aussage der französischen Berater gibt es keine Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln bei Gericht.

Universal-Investment wird mit weiteren juristischen Mitteln bis zur Entscheidung des EuGH über das französische Quellensteuersystem (Rechtssache „Denkavit“) abwarten, die allerdings noch in diesem Jahr erwartet wird. Ob es zu einer Klage gegen den französischen Staat kommen wird, ist damit noch offen. Um jedenfalls die Frist für das Jahr 2005 zu wahren, werden wir noch in diesem Jahr weitere Anträge auf die vollständige Erstattung französischer Quellensteuern für das Kalenderjahr 2005 einreichen.

EFTA Urteil trifft Norwegen besonders

Auch Norwegen verstößt mit seinen steuerlichen Regelungen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des EG-Vertrages. Hinzu kommt, dass im vorstehend genannten EFTA-Fall („Fokus Bank“) gegen Norwegen als beklagten Staat entschieden wurde.

Wegen neuer Richtlinien der norwegischen Finanzverwaltung ist nicht auszuschließen, dass die Erstattungsanträge innerhalb von 3 Wochen nach einheitlicher Festsetzung durch die norwegische Finanzverwaltung gestellt werden müssen (ursprünglich 3 Jahresfrist).

Da uns als Festsetzungstermin kurzfristig der 6. Oktober genannt worden war, mussten wir für das Jahr 2005 bis zum 27. Oktober 2006 für alle unsere Sondervermögen Erstattungsanträge stellen.

Für die Kalenderjahre 2003 und 2004 werden wir die Erstattungsanträge noch bis zum Ende des Kalenderjahres 2006 einreichen.

Positiver EuGH-Entscheid zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Der EuGH hatte im Musterfall „Manninen“ entschieden, dass ein finnischer Direktanleger, der schwedische Aktien hielt, die auf den Dividenden lastende schwedische Körperschaftsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen kann. Damit verstößt die finnische Rechtspraxis, nach der nur finnische Körperschaftsteuern anrechenbar sind, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Ein vergleichbarer Prozess, der sich mit dem deutschen Anrechnungsverfahren auseinandersetzt, ist derzeit beim EuGH noch anhängig (Rechtssache „Meilicke“). Voraussichtlich kann in 2007 mit einer Entscheidung gerechnet werden, deren Auswirkungen für den deutschen Fiskus zu milliardenschweren Belastungen führen kann. In seinen Schlussanträgen kommt der Generalanwalt beim EuGH wie erwartet zu dem Ergebnis, dass das bis Ende des Jahres 2000 geltende Verfahren europarechtswidrig war. Nach Ansicht des Generalanwalts verstoße es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Arti-

kel 56 EG-Vertrag, wenn Deutschland einem Anleger nur die Anrechnung der auf inländischen Dividenden lastenden deutschen Körperschaftsteuer ermögli- che, dies aber gleichzeitig nicht für die auf ausländischen Dividenden gezahlte Steuer einräume. Die verfahrensrechtliche Rechtslage ist für die Direktanlage, vor allem aber für die Fondsanlage noch unklar. Angesichts dieser Situation haben wir zur Fristwahrung für alle unsere Sondervermögen detaillierte Anträge auf Vergütung ausländischer Körperschaftsteuer noch vor dem Jahresende 2005 gestellt. Eine Entscheidung über die Anträge steht derzeit noch aus.

Direkte Auswirkungen auf Anleger

Welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen sich für die Feststellungserklärungen der Fonds bzw. für die Steueranmeldungen der Anleger durch Steuererstattungen nach erfolgter Anrechnung aus o.g. Gründen ergeben, ist aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellbar. Hierüber werden wir Sie dann zeitnah informieren.

Ergänzungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen USA

Deutschland und die USA haben im Juni 2006 nach zweijährigen Verhandlungen ein Protokoll zur Doppelbesteuerung („DBA-USA“) unterzeichnet, welches das Abkommen aus dem Jahre 1989 ablöst. Demnach wird das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in wesentlichen Punkten geändert. Diese Neuerungen werden grundsätzlich bei Abzugsteuern (z. B. Quellensteuer) mit Beginn des Kalenderjahres der Ratifizierung (d.h. rückwirkend), in

allen anderen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres nach der Ratifizierung angewendet. Eine Übergangsregelung ermöglicht auf Antrag die weitere Anwendung des „alten“ DBA als Ganzes bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Ratifizierung des Protokolls. Die Ratifizierung sollte ursprünglich noch bis zum Ende dieses Kalenderjahres erfolgen. Dies ist nach unseren letzten Informationen aber wohl nicht mehr wahrscheinlich.

USA - ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Quellensteuerfreiheit bestimmter Dividenden

Neben den bisher bereits bestehenden Quellensteuerermäßigungen auf 15 bzw. 5 % (Art. 10 Abs. 2 DBA-USA) wird es künftig Fallgruppen geben, in denen Dividenden im Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft entweder überhaupt nicht besteuert werden oder die abgeführte Quellensteuer vollständig erstattet wird. Diese Regelung ist besonders interessant für Anleger, die nicht zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern berechtigt sind (z.B. steuerbefreite Pensionskassen).

Unter eine dieser Fallgruppen fallen Pensionsfonds, wenn sie nutzungsberechtigte Dividendenempfänger sind und die Dividenden nicht unmittelbar oder mittelbar aus einer gewerblichen Tätigkeit dieses Pensionsfonds stammen (Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b DBA-USA n.F.).

Der Begriff des Pensionsfonds wird zwar in dem neuen Abs. 11 des Art. 10 beschrieben. Diese sehr offen gehaltene Definition klärt jedoch nicht abschließend, welche Institutionen man tatsächlich als so genannte Pensionsfonds gemäß DBA bezeichnen kann. CTA-Modelle, aber auch Pensionskassen könnten unserer Meinung nach ohne weiteres unter diese Regelung eingeordnet werden. Ob die Definition so weit geht, auch Spezialfonds, die nur der Deckung von Pensionszusagen dienen, als Pensionsfonds einzustufen, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht feststellen. Der BVI als Fondsbranchenverband versucht jedoch, eine möglichst breite Anwendung dieser Bestimmung zu erreichen.

Handlungsbedarf gibt es eventuell für die Fonds, bei denen US-amerikanische Aktien über den Dividendentermin hinaus verliehen werden. Denn solche Leihgeschäfte erfüllen bei einer Quellensteuerbefreiung unter Umständen nicht mehr die ursprünglichen Erwartungen der Anleger an diese Geschäfte.

Sonderregeln zu Dividenden von RICs und REITs

Sonderregelungen sieht das Änderungsprotokoll für die Quellenbesteuerung von Dividenden vor, die von Regulated Investment Companies (RICs) und Real Estate Investment Trusts (REITs) an in Deutschland ansässige Personen (z.B. Fonds) ausgeschüttet werden (Art. 10 Abs. 4 DBA-USA n.F.). Sowohl RICs als auch REITs erfahren in den USA eine steuerliche Sonderbehandlung.

Quellensteuer auf Dividenden aus RICs:

- Regel: 15 %
- Ausnahme: 0 %, wenn der Empfänger ein Pensionsfonds ist und die Dividenden nicht aus einer gewerblichen Tätigkeit des Pensionsfonds stammen.

**Quellensteuer auf Dividenden aus REITs:**

- Regel: 15 %, falls
 - der Nutzungsberechtigte eine natürliche Person ist, die zu nicht mehr als 10 % am REIT beteiligt ist,
 - oder wenn die Dividenden für eine börsengehandelte Aktiegattung gezahlt werden, an der die nutzungsberechtigte Person nicht mehr als 5 % an einer Gattung des Aktienbestands des REIT hält,
 - oder die nutzungsberechtigte Person zu nicht mehr als 10 % am REIT beteiligt ist und es sich um einen diversifizierten REIT handelt (Definition nach Art. 10 Abs. 4 DBA-USA a.E.).
- Ausnahme: Wenn keine der obigen Voraussetzungen erfüllt ist, sieht das Abkommen keine Quellensteuerbegrenzung vor. Die US-Quellensteuer beträgt derzeit 30 bis 35 %, die deutsche derzeit 21,1 % (zu beachten ist aber der aktuelle Gesetzentwurf zu den G-REITs).

Welche Verfahren (Anträge, Unterlagen, Steuerstatus Anleger) zum Erreichen der Quellensteuerreduzierung zwischen dem US-amerikanischen Fiskus, den Lagerstellen, den Depotbanken und schließlich den Kapitalanlagegesellschaften eingehalten bzw. erfüllt werden müssen, ist derzeit noch offen.

Sonderregelungen für Investmentvermögen bei Quellensteuern aus US-Aktien

Zur Abkommensberechtigung von deutschen Investmentfonds und Investmentaktiengesellschaften sieht das Änderungsprotokoll eine Sonderregelung (in Art. 28 Abs. 6 DBA-USA n.F.) vor. Danach ist ein Investmentvermögen nur dann uneingeschränkt abkommensberechtigt, wenn mindestens 90 % der Aktien oder anderen Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar in Deutschland ansässigen Personen gehören. Der Nachweis für das Erreichen der 90 %-Grenze soll dabei anhand von statistischen Verfahren, die noch nicht festgelegt sind, erfolgen. Erfüllt ein Fonds diese Voraussetzungen nicht, ist der erhöhte Quellensteuersatz (30 %) gültig, d.h. es besteht kein Ermäßigungsanspruch. Wie die Nachweispflicht bei bestimmten Institutionen (z.B. Stiftungen, Pensionskassen, VVAG) geführt werden soll, ist derzeit noch offen.

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Gerichte entscheiden bei Advisory-Leistungen für Kapitalanlagegesellschaften

Das Thema Umsatzsteuer auf Advisory-Leistungen wird im Hinblick auf diverse Gerichtsurteile zunehmend thematisiert. Unter dem klassischen Advisory versteht man die Beauftragung eines Dritten (regelmäßig eine Bank oder ein Finanzdienstleister) durch eine Kapitalanlagegesellschaft. Dieser Partner soll bezifferte Empfehlungen für einen Fonds unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglich vereinbarten Anlagegrenzen und -möglichkeiten erteilen. Die Kapitalanlagegesellschaft setzt dann die Empfehlung ohne eigene renditeorientierte Nachprüfung sofort in Kauf- oder Verkaufsaufträge um oder ermächtigt den Dritten, nachdem sie die Empfehlung genehmigt hat, die Kauf- oder Verkaufsaufträge umzusetzen.

So hat etwa der sechste Senat des Finanzgerichts Hamburg am 02. März 2005 rechtskräftig entschieden, dass das **klassische** Advisory keine Katalogleistung nach dem Umsatzsteuergesetz und somit im Inland nicht zu besteuern ist. Auch wenn es eine Katalogleistung wäre, kommt das Hamburger Gericht zu dem Ergebnis, dass es eine umsatzsteuerfreie Verwaltungstätigkeit ist. Die Steuerbefreiung setzt nicht voraus, dass die Verwaltung des Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst erfolgt.

Auch der EuGH hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung auf rein administrative Verwaltungstätigkeiten geäußert, die von einem Dritten erbracht werden (Urteil vom 04. Mai 2006, C-169/04, Abbey National). Demnach ist die Verwaltung von Sondervermögen von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn die Verwaltungsleistung nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft sondern durch Dritte erbracht wird. Der Tenor der Urteile geht also deutlich in Richtung Steuerbefreiung, wenn die in Anspruch genommene Leistung den erwähnten Kriterien entspricht.

Die deutsche Finanzverwaltung wird sich den Urteilen nicht verschließen können, auch wenn sie sich auf das noch offene BFH-Verfahren (Revision gegen das Urteil Finanzgericht Düsseldorf vom 16. Januar 2004) beruft.

Die Praxis zeigt auch, dass die Finanzverwaltung zunächst ohne Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse die vertraglichen Regelungen zwischen den Partnern beurteilt. Sind in den Berater- bzw. Advisoryverträgen nicht exakt die o.g. Leistungsbeziehungen abgebildet, ist eine positive Entscheidung eher nicht zu erwarten. Werden die Verträge allerdings an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst, kann es zu einem Spannungsfeld zwischen aufsichtrechtlichen Vorschriften und steuerlicher Beurteilung kommen.

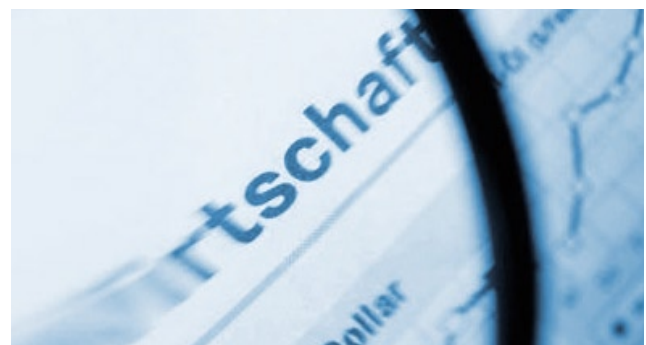
Die umsatzsteuerliche Unsicherheit lässt sich aber nunmehr immer vermeiden, wenn das Asset-Management outgesourct wird, denn das Entgelt für die Leistungsbeziehungen ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8h UStG i.V.m. A.69 Abs. 1UStR).

Fusion von Sondervermögen

Bei der Verschmelzung von Sondervermögen sollten Investoren einige Sonderfälle beachten:

Verschmelzung nach vorausgegangener Teilwertabschreibung

Durch die so genannte „Fußstapfentheorie“ könnte eine steuerneutrale Verschmelzung von Sondervermögen am nächsten Bilanzstichtag ganz oder teilweise steuerwirksam werden. Nach Meinung der Finanzverwaltung muss eine Wertaufholung am nächsten Bilanzstichtag des Anlegers erfolgen, wenn durch die Übertragung stille Reserven aus Sondervermögen die Abschreibungsbeträge anderer Sondervermögen kompensieren – unabhängig von einer Werterhöhung nach dem Übertragungstag. Aus diesem Grund sollten Investoren vor einer Verschmelzung die steuerlich günstigste Konstellation prüfen. Dabei sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen (z.B. auch Behandlung von Finanzinnovationen).



Handelsrechtliche Auswirkungen einer Verschmelzung

Handelsrechtlich gibt es unserer Auffassung nach ein Wahlrecht zur Gewinnrealisierung oder zur Beibehaltung der Buchwerte zum Zeitpunkt der Verschmelzung, da ein tauschähnlicher Vorgang vorliegt. Zu beachten ist hierbei, dass dieser tauschähnliche Vorgang zu neuen Anschaffungskosten führt und somit eventuell handelsrechtliches Zuschreibungspotenzial verloren gehen kann.

Steuerbilanzielle Erfassung der Erträge aus Investmentfonds

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge zählen bei den Anlegern zu den Betriebseinnahmen, bei denen der Investmentanteil zum Zeitpunkt der Zurechnung der Erträge zum inländischen Betriebsvermögen hinzuge-rechnet wird. Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Investoren die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Der in den Mustervertragsbedingungen enthaltene Passus („ordentliche Erträge werden grundsätzlich ausgeschüttet, außerordentliche können ausgeschüttet werden“) führt alleine nicht zur Aktivierung eines Anspruchs auf Anlegerebene (BMF vom 02. Juni 2005, Tz. 28). Maßgebend hierfür ist allein der Ausschüttungsbeschluss. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses darüber entschei-



det, in welchem Geschäftsjahr die Erträge zu bilanzieren ist. Diese steuerliche Regelung gilt mittlerweile auch für die Handelsbilanz (Verlautbarung des Hauptfachausschusses IDW v FN-IDW Nr. 4/2006).

Ausschüttungsgleiche Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie dem Investmentvermögen zufließen. Bilanzierende Anleger bilden insoweit einen aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz.

Die bilanzielle Erfassung in der Übersicht:

Vertragsbedingungen	Steuerbilanz (BMF, Tz 28+29)	Handelsbilanz
Zwingende Ausschüttung	Endausschüttung: Anspruch entsteht am Geschäftsjahresende Zwischenausschüttung: Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses	Endausschüttung: Anspruch entsteht am Geschäftsjahresende Zwischenausschüttung: Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses
Grundsätzliche Ausschüttung bzw. Optionsregelung (Mustervertragsbedingungen)	Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses	Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses
Zwingende Nicht-Ausschüttung (Thesaurierung)	Zuflussfiktion für die ausschüttungsgleichen Erträge zum Geschäftsjahresende	Kein Ausweis von Erträgen

Ausgleichsposten

In der Handelsbilanz werden Erträge aus Fonds nur ausgewiesen, wenn sie ausgeschüttet werden. Steuerbilanziell ist aber der Unterschiedsbetrag, der sich nach § 5 InvStG bzw. nach der Feststellungserklärung zwischen der „steuerlichen“ Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ergibt, von weiterer Bedeutung. Ist der nach diesen Vorschriften ermittelte Wert der ausgeschütteten Erträge höher, kann grundsätzlich die Bildung eines aktiven Ausgleichspostens in der Steuerbilanz in Höhe des Differenzbetrages (zur steuerlichen Ausschüttung) erfolgen. Da auch die Kürzung der Kosten um 10% zu einer Erhöhung der ausschüttungsgleichen Erträge führt (BMF vom 02. Juni 2005, Tz.18), ist zu überlegen, ob nicht auch in diesem Fall die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig ist (BMF vom

02. Juni 2005, Tz.29). Als Folge des Ausgleichspostens würden auch die nicht abziehbaren Aufwendungen keine endgültige Steuerbelastung darstellen, sondern spätestens im Zeitpunkt der Rückgabe bzw. des Verkaufs der Fondsanteile durch den gebildeten Ausgleichsposten kompensiert. Dies entspricht im Übrigen den Regelungen bei der Pauschalbesteuerung. Denn auch hier ist die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig (BMF vom 02. Juni 2005, Tz.130). Offen ist, wie die Finanzverwaltung die Bildung des Ausgleichspostens im Bezug auf die 10% ige Kürzung behandeln wird.

Zur weiteren Information zur Besteuerung von Fonds im Betriebsvermögen haben wir auf unserer Internetseite (www.universal-investment.de) unter „News & Presse – Bilanzierung von Investmenterträgen“ eine Präsentation abgelegt, die weitere Informationen enthält.

Kostendirektbelastung beim Anleger genau zu prüfen

Zurzeit werden vereinzelt Überlegungen angestellt, Kosten des Sondervermögens dem Anleger direkt in Rechnung zu stellen und nicht dem Sondervermögen zu belasten. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist neben der 10% igen Kürzung der Kosten auf Fondsebene, dass Kapitalgesellschaften den steuerfreien Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Aktien keine anteiligen Kosten zuordnen müssen, da die Nichtabzugfähigkeit auf 5 % der steuerfreien Erträge fixiert ist. Dadurch bleiben die Kosten auf Anlegerebene voll abzugsfähig. Bevor Sie eigene Entscheidungen treffen, stimmen Sie bitte diese Vorgehensweise mit Ihrem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ab, denn zu dieser Thematik gibt es keine offiziellen Stellungnahmen der Finanzverwaltung. Zudem würde diese Vorgehensweise insbesondere im zweitgenannten Fall nur bei steuerpflichtigen Unternehmen, mit steuerbefreiten Beteiligungserträgen (§ 8b KStG) greifen.

Bei steuerbefreiten Anlegern könnte dieses Vorgehen mit Blick auf die Kapitalertragsteuer auf Dividenden nachteilig wirken.

Teilwertabschreibung im Anlagevermögen erschwert

Verschiedene Gerichtsurteile können sich auch bei Abschreibungen von Fondsanteilen auswirken. Das Finanzgericht Köln hat sich in seinem Urteil vom 21. Juni 2006 zu der Frage geäußert, welche Voraussetzungen für Teilwertabschreibungen auf Wertpapiere im Anlagevermögen gegeben sein müssen. Dabei hat es sich insbesondere mit dem Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Kölner Senats setzt eine Teilwertabschreibung bei Aktien im Anlagevermögen voraus, dass der Anleger hinreichende Indizien für eine andauernde Wertminderung vortragen und gegebenenfalls beweisen kann. Bei Kursbewegungen im Rahmen der Entwicklung des zugehörigen Aktienindex sei im Zweifel von einer bloßen Wertschwankung auszugehen. Eine

Revision dieser Entscheidung ließ der Bundesfinanzhof (BFH) in München zu. Das komplette Urteil kann [hier](#) abgerufen werden.

Weitere Auswirkungen können sich auch durch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. März 2006 I R 22/05 (Ansatz des niedrigeren Teilwertes bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern) und des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 2005 5 K 1460/03 (Ansatz eines höheren Teilwertes bei Fremdwährungsdarlehen) ergeben.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Wertminderungen die Abschreibungen im Anlagevermögen deutlich erschweren.



UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter
der Universal-Investment

Impressum

Herausgeber
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Internet: www.universal-investment.de

Redaktionsleitung
(V.i.s.d.P.): Stefan Rockel

Kontakt:

Olaf Liebisch
E-Mail: olaf.liebisch@ui-gmbh.de
Telefon: +49/(0) 69 / 7 10 43-234

Michael Binder
E-Mail: michael.binder@ui-gmbh.de
Telefon: +49/(0) 69 / 7 10 43-235

Volker Brandt
E-Mail: volker.brandt@ui-gmbh.de
Telefon: +49/(0) 69 / 7 10 43-236

Der Steuer-Newsletter der Universal-Investment ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir nicht übernehmen. Die Informationen haben keinerlei rechts- oder steuerberatenden Charakter und stellen kein Angebot und keine Aufforderung dar, bestimmte Unternehmens- oder Anlageentscheidungen zu treffen. Bevor Sie eigene Entscheidungen treffen, befragen Sie bitte Ihre Rechts- und Steuerberatung.